

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 12. Dezember 2024, Zahl: 817-0-1/Ver/2024, mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Gemeinde St. Urban. Das Areal des Gemeindefriedhofs befindet sich auf den Grundstücksparzellen 80/2 und 80/6, beide KG 72304 Bach.

§ 2

Friedhofsbeschaffenheit

Das Friedhofsgelände ist barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind auf dem Grundstück 80/5 KG 72304 Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine WC-Anlage vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich drei Wasserentnahmestellen und mehrere Müllbehälter im Bereich der Ausgänge.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde St. Urban als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§ 4

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

§ 5

Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

1. Familiengräber (2,30 m lang und 2,40 m breit)
2. Einzelgräber (2,30 m lang und 1,20 m breit)
3. Urnengräber (98 cm lang und 47,5 cm breit)
4. Urnengräber Friedensforst (20 cm lang und 20 cm breit)

§ 6 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu unterhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten. Die Denkmäler dürfen in der Regel die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten und sind in einem ausgewogenen Maßverhältnis zu bemessen.
- b) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Auf den Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen die Zwei-Meter-Grenze nicht überragen.
- c) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- d) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.
- e) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- f) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

§ 7 Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und wird als solcher in die Friedhofskartei eingetragen. Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.

(2) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

(3) In Familien- und Urnengräbern können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.

(4) Die Vergabe der Gräber innerhalb eines zu belegenden Gräberfeldes erfolgt der Reihe nach.

§ 8 Dauer des Benützungsrechtes

(1) Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.

(2) Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Gemeindeamtes St. Urban und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über den Ablauf des Benützungsrechtes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde St. Urban als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.

(3) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.

§ 9 Übergang des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 10 Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
- durch Verzicht;
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
- durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

(2) Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.

(3) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte

entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(4) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

(5) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 11 Beerdigung

(1) Das Graböffnen und -schließen wird von der Bestattung nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

(3) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,8 m.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Fußgänger ganztägig geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof oder in die Aufbahnhalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder am Friedhof noch in der Aufbahnhalle gestattet.

(3) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlagen zu erfolgen.

§ 13 Pflicht zur Obsorge - Haftung

(1) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlagen zu erfolgen.

(2) Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

(3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Gemeinde St. Urban für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

(4) Die Gemeinde St. Urban haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

(5) Die Gemeinde St. Urban haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2010, Zahl: 817-0/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dietmar Rauter